

## Nachschrift zu dem Aufsatz von Skalweit und Schiersmann über Sterilisierungsgesetz und Ehe.

Von  
**Ernst Schultze**, Göttingen.

Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und seine Grundlagen mußten zu einer Änderung auf dem Gebiet des Eherechts führen. Als ich mich mit diesen Fragen, vorläufig rein theoretisch, beschäftigte, wurde ich von einer Frau, die übrigens auf mich schon nach einer kurzen Unterhaltung den Eindruck einer Schizophrenen machte, in dem Rechtsstreit, den sie gegen ihren Mann führte, um meinen Rat und um ein Gutachten gebeten. Den Leser dieser Zeitschrift interessiert sicherlich die Stellungnahme eines Oberlandesgerichts, die ich im folgenden wörtlich wiedergebe:

Dagegen ist die Anfechtungsklage begründet. Die Beklagte leidet nach dem Gutachten des Sachverständigen an Schizophrenie. Und zwar handelt es sich hierbei nicht etwa um eine Folge äußerer Einwirkungen, sondern um die Folge einer Erbanlage, die die Beklagte mit auf die Welt gebracht hat. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß der schizophrene Krankheitsprozeß bei der Beklagten zur Zeit der Eheschließung im Jahre 1906 noch nicht festzustellen war, da sich die krankhafte Veranlagung nach außen hin damals noch nicht irgendwie erkennbar zeigte. Auf die von der Beklagten noch angetretenen Zeugnisse beweise, daß sie damals kerngesund gewesen sei, kann es deshalb nicht ankommen, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. X. als festgestellt anzusehen ist, daß die Anlage zur Schizophrenie bereits bei Eingehung der Ehe vorhanden war. Nun ist allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (J. W. 1927, 1191 2, 4) eine bloße Anlage zur Geisteskrankheit nicht immer als eine die Anfechtung begründende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen; dieses ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine Anlage ernsterer Art handelt, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zur Geisteskrankheit führen muß. Es muß sich um eine Anlage handeln, die mit Rücksicht auf die Art und Schwere ihrer späteren Entwicklung nach der Lebensauffassung und der allgemeinen Erfahrung mit dem Wesen der Ehe unerträglich erscheint (RG. J. W. 1920, 555). Die Schizophrenieanlage führt im Leben der Betroffenen später außerordentlich häufig zu den schwersten Schädigungen, wobei der Beginn der äußerlich in die Erscheinung tretenden Krankheitsauswirkungen sehr verschieden ist. Die Schizophrenie ist eine Krankheit von erheblicher Erbraft. Sie ist deshalb auch im neuen Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 (RGBl. I, 529) berücksichtigt, worin es in § 1 Abs. 2 Z. 2 heißt: Erbkrank ist, wer an Schizophrenie leidet. *Gütt-Rüdin-Ruttke* bezeichnen in ihrem Kommentar zum genannten Gesetze (München: J. F. Lehmanns Verlag 1934) die Schizophrenie als eine Plage der Menschheit. Sie führen aus, daß bei einem schizophrenen kranken Elternteil 49%, bei Krankheit beider Eltern 82% des Nachwuchses geistig abnorm zu sein pflegen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Veranlagung zu einer Geisteskrankheit von solch verhängnisvollen Folgen wie sie bei der Beklagten nach dem Gutachten des Prof. Dr. X. bei der Eheschließung im Jahre 1906 zweifellos vorgelegen hat, als eine persönliche Eigen-

schaft im Sinne des § 1333 BGB. anzusehen ist. Die Hervorbringung gesunden Nachwuchses, die das Wesen der Ehe ausmacht und für Staat und Volk von ausschlaggebender Bedeutung ist, ist bei Eingehung einer Ehe mit einer Person dieser Veranlagung aufs höchste gefährdet. Der Kläger hat über die Art und Schwere der Erkrankung der Beklagten erst jetzt durch die Gutachten des Prof. Dr. X. bestimmte Kenntnis erlangt. Die Beklagte hat sich zwar schon mehrfach wegen nervöser Erkrankungen in Heilanstalten befunden; Kenntnis über die wahre Ursache dieser Erkrankungen hat der Kläger aber früher nicht bekommen. Er hat sich bei der Eheschließung über eine solche persönliche Eigenschaft der Beklagten geirrt, die ihn bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von Eingehung derselben abgehalten haben würde. § 1333 BGB.

Dieser Anfechtungsgrund ist von ihm auch rechtzeitig geltend gemacht, weshalb der mit der Anschlußberufung erhobenen Widerklage stattzugeben war. Damit verliert gleichzeitig die Berufung der Beklagten gegen den Scheidungsspruch des Landgerichts ihren Boden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Da von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist, ist diese ausgesprochen (Not-Vero. 14. VI. 1921 RGBI. I, 285).

Ich konnte mich den Ausführungen des vom Oberlandesgericht gehörten Sachverständigen nur anschließen und habe daher kein Gutachten erstattet.

Von grundsätzlicher Bedeutung wird die Stellungnahme des Reichsgerichts sein, die meines Wissens — jedenfalls in diesem Rechtsstreit — noch aussteht. Besonderes Interesse beansprucht hierbei noch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit spätere Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung von Bedeutung für die rechtliche Beurteilung, insbesondere die Anfechtung von Rechtsgeschäften, die in einer früheren Zeit abgeschlossen sind, sein können.

---